

Gebührenfrei
gemäß § 110 ASVG

RAHMENVEREINBARUNG

über die Erbringung ergotherapeutischer Leistungen

durch freiberuflich tätige Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

abgeschlossen zwischen Ergotherapie Austria, Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs, 1210 Wien, Holzmeistergasse 7-9/2/1 (im Folgenden kurz Verband genannt) einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse, 1030 Wien, Haidingergasse 1 (im Folgenden kurz ÖGK genannt) andererseits.

Präambel

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

Sämtliche Anlagen sind integrierte Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung.

§ 1

Vertragsgegenstand

Diese Rahmenvereinbarung regelt die Inanspruchnahme, Durchführung und Honorierung von ergotherapeutischen Leistungen zum Zwecke der Krankenbehandlung gem. § 135 ASVG durch Personen, die gem. § 7a des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. I Nr. 460/1992 iVm den Bestimmungen des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016 in der jeweils geltenden Fassung den ergotherapeutischen Dienst auf Rechnung der ÖGK freiberuflich ausüben, sowie den Abschluss von Einzelverträgen zwischen den Ergotherapeuten und der ÖGK.

§ 2

Persönlicher Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Versicherte der ÖGK und deren anspruchsberechtigte Angehörige sowie für jene Personen, zu deren Betreuung die ÖGK aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen verpflichtet ist (kurz: Anspruchsberechtigte).

§ 3

Versorgungsplanung

(1) Die Versorgungsplanung erfolgt grundsätzlich im Einvernehmen von Ergotherapie Austria und der ÖGK auf Basis der Bevölkerungsentwicklung, wobei in allen Bundesländern unter Berücksichtigung aller Vertragspartner die ergotherapeutischen Leistungen anbieten, eine ausreichende und möglichst flächendeckende Versorgung mit ergotherapeutischen Sachleistungen sichergestellt werden soll.

(2) Die Zahl der Vertragsergotherapeuten und ihre örtliche Verteilung werden im Stellenplan (Anlage 1) festgelegt, der grundsätzlich im Einvernehmen zwischen Ergotherapie Austria und ÖGK erstellt wird. Kommt es hinsichtlich des Stellenplanes bzw. seiner Änderungen zu keinem Einvernehmen, wird der Stellenplan von der ÖGK alleine festgelegt bzw. geändert.

(3) Dieser Stellenplan soll regelmäßig adaptiert werden, um der aktuellen Bevölkerungs- und Bedarfsentwicklung Rechnung zu tragen.

§ 4

Ausschreibung von Planstellen

- (1) Die rechtsverbindliche Ausschreibung frei werdender oder freier Kassenplanstellen erfolgt durch die ÖGK, wobei das Einvernehmen mit dem Verband nach Möglichkeit gesucht wird.
- (2) Die auszuschreibenden Planstellen sind auf der Homepage des Verbandes und auf der Homepage der ÖGK zu veröffentlichen.
- (3) Es können bei mehrmals erfolglos ausgeschriebenen Planstellen sonstige „Marketing“-Aktionen (Rundschreiben und dergleichen), durchgeführt werden, die vorab nach Möglichkeit zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.
- (4) Der Ausschreibungstext hat zu beinhalten:
 - a. den im Stellenplan ausgewiesenen Niederlassungsort (grundsätzlich Gemeinden/Städte bzw. Stadtgebiete),
 - b. das Datum des Beginns des Einzelvertrages,
 - c. eine allenfalls geforderte Spezialisierung (z. B. im Pädiatrie-Bereich),
 - d. das vertraglich festgelegte Ausmaß der Öffnungszeiten (im Falle der Ausschreibung eines Teil-Einzelvertrages mit einem entsprechenden Hinweis) und
 - e. das Bewerbungsfristende.
- (5) Die Ausschreibung von freien oder frei gewordenen Planstellen hat bedarfsorientiert grundsätzlich zum nächst möglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

§ 5

Bewerbung für Planstellen

- (1) Folgende allgemeine Voraussetzungen für die Bewerbung sind zum Zeitpunkt des Bewerbungsfristendes zu erfüllen:
 - a. Der Ergotherapeut ist gemäß § 7a des MTD-Gesetzes zur freiberuflichen Berufsausübung berechtigt und gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 des MTD-Gesetzes in das Gesundheitsberuferegister gemäß GBRG eingetragen,
 - b. die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaates, Staatsangehörigkeit einer der übrigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates eines Abkommens mit den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten, welches die Mitgliedstaaten zur Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechtes und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet (Assoziationsstaaten),
 - c. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau mindestens B2),

- d. die fristgerechte schriftliche in deutscher Sprache abgefasste Bewerbung um die konkret zu besetzende Planstelle unter Anschluss eines Lebenslaufs und der vollständigen Unterlagen gemäß der Ausschreibung,
- e. nach Abschluss der Berufsausbildung gemäß lit. a die Ausübung des ergotherapeutischen Dienstes im Rahmen einer Vollzeittätigkeit von zumindest einem Jahr (bei Teilzeittätigkeit entsprechend länger)
 - im Dienstverhältnis zum Träger einer Krankenanstalt oder
 - im Dienstverhältnis zum Träger sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen oder
 - im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten oder
 - im Anstellungsverhältnis zu freiberuflich tätigen Ergotherapeuten
 - im Dienstverhältnis zu einer sonstigen im Bereich der Krankenbehandlung tätigen Institution, wenn das Kriterium „intensive Zusammenarbeit dieser Einrichtungen mit Ärzten bzw. mit anderen Gesundheitsberufen“ erfüllt ist.

Darüber hinaus kann im Einzelfall eine Berufserfahrung im Einvernehmen zwischen dem Verband und der ÖGK auch bestätigt werden, wenn die Gesamtbewertung der beruflichen Aktivität (z. B. Zusammenarbeit mit erfahrenen Angehörigen der Gesundheitsberufe, Vertragsverhältnis zu einem Krankenversicherungsträger) eine den oben angeführten Kriterien gem. lit. e in Hinblick auf Qualität und Quantität gleichwertige Berufserfahrung ergibt.

(2) Das Vorhandensein entsprechender Räumlichkeiten gemäß § 12 ist rechtzeitig vor dem Vertragsbeginn nachzuweisen.

(3) Bei Bewerbungen für jene Planstellen, die mit einer Spezialisierung (z. B. Schwerpunkt im Pädiatrie-Bereich) ausgeschrieben sind, sind zudem ein schriftlicher Nachweis über die geforderten Voraussetzungen (z. B. für die Spezialisierung im Pädiatrie-Bereich) und die schriftliche Zusage, überwiegend in diesem Bereich tätig zu sein, zu erbringen.

(4) Sollten sich für eine Planstelle zwei oder mehrere Ergotherapeuten bewerben, die alle im gleichen Ausmaß die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, erfolgt eine Reihung anhand der längeren Berufserfahrung. Bei gleich langer Berufserfahrung ist eine längere Berufserfahrung im niedergelassenen Bereich entscheidend.

(5) Sollten alle Bewerber alle Kriterien im gleichen Ausmaß erfüllen, entscheidet eine Hearingkommission, die paritätisch vom Verband und der ÖGK zu besetzen ist. Den Vorsitz führt ein Vertreter der ÖGK. Bei Stimmengleichheit der Kommission entscheidet der Vorsitzende. Die Beratung kann schriftlich erfolgen. Die Entscheidung ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen.

(6) Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die ÖGK im Einvernehmen mit dem Verband. Die Entscheidung über die Invertragnahme eines Ergotherapeuten trifft die ÖGK.

(7) Verband und ÖGK können die Invertragnahme mit Begründung ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, ob der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch den Ergotherapeuten erfüllt werden kann. In diesem Fall ist ein Hearing (vgl. Abs. 5) durchzuführen.

(8) Wird eine Bewerbung nach Ende der Bewerbungsfrist grundlos zurückgezogen oder eine bereits zuerkannte Stelle abgelehnt, so ist es dem Ergotherapeuten nicht gestattet, sich innerhalb der darauffolgenden vier Quartale für eine Planstelle zu bewerben.

(9) Im Falle der Zurückziehung einer Bewerbung gemäß Abs. 8 erhält der nächstgereichte Bewerber die Planstelle.

(10) Sollte sich kein weiterer Bewerber beworben haben, ist die gegenständliche Planstelle zum nächst möglichen Zeitpunkt neu auszuschreiben.

§ 6

Einzelvertragsverhältnis

(1) Das Vertragsverhältnis zwischen der ÖGK und dem Vertragsergotherapeuten wird durch den Abschluss eines Einzelvertrages begründet.

(2) Durch den Abschluss eines Einzelvertrages entsteht kein Anstellungsverhältnis zur ÖGK.

(3) Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus dieser Rahmenvereinbarung samt allfälliger Zusatzvereinbarungen und dem Einzelvertrag.

(4) Der Inhalt der Rahmenvereinbarung samt allfällig in Hinkunft abgeschlossener Zusatzvereinbarungen bildet einen integrierenden Bestandteil des Einzelvertrages und ist für die Parteien des Einzelvertrages von unmittelbarer Wirkung.

(5) Abänderungen der Rahmenvereinbarung sowie der Abschluss von Zusatzvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 7

Abschluss eines Einzelvertrages

(1) Dem Abschluss eines Einzelvertrages zwischen dem Vertragsergotherapeuten und der ÖGK ist der in der Anlage 2 beigefügte Muster-Einzelvertrag zu Grunde zu legen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung.

(2) Der Einzelvertrag und alle seine Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

(3) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Einzelvertrag genannten Tag.

(4) Der Einzelvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Befristungen, aufschiebende oder auflösende Bedingungen sind jedoch zulässig.

§ 8

Beendigung des Einzelvertragsverhältnisses

(1) Das Einzelvertragsverhältnis zwischen dem Vertragsergotherapeuten und der ÖGK kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes oder per E-Mail gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung durch den Vertragsergotherapeuten hat dieser tunlichst die noch offenen Verordnungs-scheine nach den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung abzuschließen und mit der ÖGK zu verrechnen. Von den Anspruchsberechtigten darf in diesen Fällen kein zusätzliches Honorar verlangt werden.

(2) Das Einzelvertragsverhältnis kann von Seiten der ÖGK ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Kalendervierteljahr bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen des MTD-Gesetzes (insbesondere Werbeverbot, Berufspflichten usw.) oder bei gravierenden Vertragsverletzungen gekündigt werden.

(3) Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung im Fall

- a. der Kündigung oder einer sonstigen Auflösung der Rahmenvereinbarung mit dem Tage ihres Außerkrafttretens;
- b. des Verlustes der Berufsberechtigung mit dem Zeitpunkt der Aufhebung der behördlichen Bewilligung zur freiberuflichen Ausübung des Ergotherapeutischen Dienstes bzw. der Löschung der Eintragung als freiberuflich tätiger Ergotherapeut aus dem GBR;
- c. der Auflösung eines der Vertragspartner der Rahmenvereinbarung, sofern es keinen Rechtsnachfolger gibt;
- d. des Todes des Vertragsergotherapeuten;
- e. des Wirksamwerdens gesetzlicher Vorschriften, durch die die Tätigkeit der ÖGK entweder eine örtliche oder eine sachliche Einschränkung erfährt, in deren Folge die Tätigkeit als Vertragsbehandler nicht mehr in Frage kommt;
- f. der rechtskräftigen Verurteilung des Vertragsergotherapeuten
 - i. wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder
 - ii. wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung;
- g. einer im Zusammenhang mit der Ausübung der ergotherapeutischen Tätigkeit wegen groben Verschuldens strafgerichtlichen rechtskräftigen Verurteilung;

- h. eines rechtskräftigen zivilgerichtlichen Urteiles, in welchem ein Verschulden des Vertragsbehandlers im Zusammenhang mit der Ausübung seiner vertraglichen Tätigkeit festgestellt wird.

Die Erlöschensgründe gemäß lit. 6 bis 8 gelten auch, wenn diese ein angestellter Ergotherapeut (§ 17) gesetzt hat, sofern der Vertragsergotherapeut das Vertragsverhältnis mit dem Angestellten nicht binnen 4 Wochen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung gelöst hat.

§ 9 Tätigkeitsumfang

(1) Eine Vollzeitstelle eines Vertragsergotherapeuten hat – bezogen auf ein Kalenderjahr – ein durchschnittliches Ausmaß von 32 Behandlungsstunden/Woche und 43 Behandlungswochen zu umfassen.

(2) Eine vereinbarte Teilzeitstelle umfasst 16 Behandlungsstunden/Woche und 43 Behandlungswochen.

(3) Weicht die tatsächliche Tätigkeit des Vertragsergotherapeuten erheblich vom vereinbarten Tätigkeitsumfang seiner Planstelle ab, wird die ÖGK dies im Einvernehmen mit dem Verband mit dem Vertragsergotherapeuten besprechen und es werden gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergriffen (z. B. Teilung einer Vollzeitstelle in Teilzeitstellen oder Adaptierung des Stellenplanes).

§ 10 Erreichbarkeit

(1) Der Vertragsergotherapeut muss für die Anspruchsberechtigten und die ÖGK jedenfalls telefonisch oder per E-Mail erreichbar sein. Auch muss die Möglichkeit bestehen, eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter (oder der Mailbox) zu hinterlassen.

(2) Anrufe oder Mailnachrichten müssen vom Vertragsergotherapeuten tunlichst noch am selben Wochentag, spätestens jedoch am nächstfolgenden Werktag durch Rückruf bzw. per E-Mail beantwortet werden. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragsergotherapeut zum betreffenden Zeitpunkt über keine freien Kapazitäten zur Behandlung eines Anspruchsberechtigten verfügt.

(3) Kann der Vertragsergotherapeut aufgrund einer persönlichen Verhinderung seine Erreichbarkeit nicht gewährleisten, ist ein entsprechender Hinweis auf dem Anrufbeantworter (bzw. per automatischem Abwesenheitsmail) mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung zu geben. Dies gilt unabhängig davon, ob die persönliche Verhinderung der Meldepflicht an die ÖGK gemäß § 16 dieses Vertrages unterliegt.

(4) Der Vertragsergotherapeut wird der ÖGK in einer laufend aktualisierten Form jene Daten bekannt geben, welche die ÖGK für ein Versicherteninformationssystem (ÖGK-Kompass) benötigt (insbesondere die Zeiten der Erreichbarkeit für Behandlungen, Abwesenheiten wie Urlaube, Krankenstände, Fortbildung).

§ 11

Nebenerwerbstätigkeiten

(1) Der Vertragsergotherapeut hat der ÖGK jede regelmäßige oder auf Dauer angelegte Nebenerwerbstätigkeit unter Angabe der wöchentlichen tatsächlichen Inanspruchnahme und vertraglichen Verpflichtung unverzüglich zu melden.

(2) Nebenerwerbstätigkeiten von mehr als 10 Stunden (bei Vollzeitstelle) bzw. mehr als 20 Stunden (bei Teilzeitstelle) wöchentlich bedürfen der Zustimmung der ÖGK.

§ 12

Behandlungszeiten / Verlegung des Berufssitzes / Änderung der Praxisadresse

(1) Die Adresse der Praxis und die Behandlungszeiten werden im Einzelvertrag geregelt. Der Vertragsergotherapeut hat die im Einzelvertrag vereinbarten Behandlungszeiten einzuhalten. Die Behandlungszeiten sind möglichst gleichmäßig auf 5 Werktage, mit mindestens zwei Nachmittagsordinationen, zu verteilen und in geeigneter Form bekannt zu machen (z. B. Internet, Anrufbeantworter, Telefonbuch). Bei Teilzeitstellen sind die Behandlungszeiten möglichst gleichmäßig auf 3 Werktage, mit mindestens einer Nachmittagsordination, zu verteilen.

(2) Bei der Ausstattung der Praxis sind die Mindeststandards gemäß Anlage 3 zu beachten, deren Einhaltung die ÖGK überprüfen darf. Die Therapieausstattung orientiert sich an den Therapieschwerpunkten des jeweiligen Vertragsergotherapeuten und hat ausreichend und zweckmäßig zu sein.

(3) Eine Verlegung des Berufssitzes unter Aufrechterhaltung eines Einzelvertrages ist innerhalb des Niederlassungsortes mit schriftlicher Zustimmung der ÖGK möglich. Ein Wechsel des Niederlassungsortes bedarf einer neuerlichen Ausschreibung.

§ 13

Ökonomiegebot

(1) Die ergotherapeutische Behandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein und darf das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Die Richtlinien über die Berücksichtigung ökonomischer Grundsätze bei der Krankenbehandlung (RÖK) gemäß § 31 Abs. 5 Z. 10 ASVG sind zu beachten. Medizinisch nicht notwendige bzw. nicht zweckmäßige Behandlungen sind nicht zulässig. Werden solche Leistungen von einem Zuweiser verlangt, muss mit diesem die medizinische Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vor der Leistungserbringung abgeklärt werden. Würde die Durchführung der verlangten Leistungen zu einer Verletzung des Ökonomiegebotes führen, ist der Vertragsergotherapeut verpflichtet, die Leistungserbringung abzulehnen.

(2) Ist das ergotherapeutische Behandlungsziel erreicht, bevor die gesamte Anzahl der verordneten und bewilligten Behandlungseinheiten konsumiert wurde, ist der Vertragsergotherapeut dazu verpflichtet, den Patienten entsprechend aufzuklären und die Behandlung abzuschließen. Dasselbe gilt dann, wenn bei einem Fortsetzen der Behandlung (soweit noch verordnete und be-

willigte Einheiten verfügbar sind) ein besserer Behandlungserfolg bzw. das Erreichen des Behandlungszieles nicht mehr zu erwarten ist. Dies ist vom Vertragsergotherapeuten jeweils entsprechend zu dokumentieren und an den Zuweiser rückzumelden.

§ 14

Behandlungspflicht / Diskriminierungsverbot

(1) Der Vertragsergotherapeut ist verpflichtet, entsprechend seiner Ausbildung alle von der ÖGK oder deren Vertragsärzten (oder sonst Zuweisungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 3) zur ergotherapeutischen Behandlung zugewiesenen Patienten in den im Einzelvertrag bezeichneten Behandlungsräumen fachgerecht zu therapieren.

Für den nächstgelegenen, tatsächlich zur Verfügung stehenden Vertragsergotherapeuten besteht auch eine gleichartige Verpflichtung zu notwendigen Hausbesuchen. Hausbesuche bei nicht ausgefähigen oder bettlägerigen Anspruchsberechtigten sind dann durchzuführen, wenn eine vertragsgegenständliche Behandlung unbedingt erforderlich ist und der zuweisende Arzt dies ausdrücklich bestätigt. Patienten können darüber hinaus nach ärztlicher Anordnung (Verordnung, Über-/Zuweisung) im Rahmen eines Hausbesuches behandelt werden, wenn Therapien im gewohnten Umfeld des Patienten für die Erreichung der Therapieziele insbesondere im Bereich des Trainings alltagsrelevanter Handlungsabläufe (ADL) zielführend sind.

(2) Der Vertragsergotherapeut darf nur in begründeten Fällen die Behandlung eines Anspruchsberechtigten auf Rechnung der ÖGK ablehnen. Hiervon ist die ÖGK unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu verständigen. Eine Ablehnung der Vertragsbehandlung zugunsten einer privaten Behandlung ist nicht zulässig.

(3) Private Krankenbehandlungen von Anspruchsberechtigten sind nur auf ausdrücklichen Wunsch des Anspruchsberechtigten zulässig. Der Anspruchsberechtigte ist vom Vertragsergotherapeuten vor der Behandlung darüber aufzuklären, dass die ÖGK im Falle einer Privatbehandlung keinerlei Kosten für die Behandlung übernimmt. Die erfolgte Aufklärung ist vom Vertragsergotherapeuten schriftlich zu dokumentieren und vom Patienten zu unterschreiben.

(4) Die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung gelten auch vollinhaltlich für die Tätigkeit von Vertragsergotherapeuten in Zweitpraxen. Zweitpraxen, in denen Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach eine Krankenbehandlung darstellen, dürfen nur mit Genehmigung der ÖGK betrieben werden.

(5) Eine Diskriminierung von ÖGK- gegenüber Privatpatienten oder Patienten anderer Sozialversicherungsträger (insbesondere getrennte Wartezimmer, unterschiedliche Behandlungs- bzw. Therapiezeiten oder bevorzugte Terminvergabe) ist unzulässig.

§ 15

Durchführung ergotherapeutischer Leistungen

(1) Die ergotherapeutischen Leistungen im Sinne dieses Vertrages umfassen:

- a. die ergotherapeutische Befundung und die Erstellung eines Behandlungsplanes laut Anlage 4 (inkl. der notwendigen Tests und Befundungsinstrumente)
- b. die im Behandlungsplan angeführten Therapiemaßnahmen
- c. Hilfsmittelzurichtung und Schienenherstellung.

(2) Der Vertragsergotherapeut ist verpflichtet, die Behandlung der im § 2 bezeichneten Personen persönlich und grundsätzlich in den eigenen Behandlungsräumen durchzuführen (Ausnahmen siehe §§ 16, 17 und 18).

(3) Die ergotherapeutische Behandlung ist nur aufgrund ärztlicher Anordnung vorzunehmen. Die ärztliche Anordnung hat eine Diagnose, die gewünschte Leistung und deren Anzahl zu enthalten. Gegebenenfalls ist die Notwendigkeit eines Hausbesuches anzugeben. Grundsätzlich sollen maximal 10 Behandlungen pro Zuweisung verordnet werden; mit besonderer Begründung eines intensiven Behandlungsbedarfes (z. B. bei Multiple Sklerose, Parkinson, cerebraler Insult, Demenz, Kinder mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen oder cerebralen Schädigungen) maximal 20 Behandlungen. Eine Folgeverordnung darf nur auf Basis einer strukturierten Rückmeldung des Vertragsergotherapeuten über den Behandlungsverlauf und die (erwartete) Zielerreichung erfolgen (Behandlungsplan), die der ÖGK auf Verlangen zu übermitteln ist. Die ärztliche Anordnung erfolgt durch Vertrags(fach)ärzte, Vertragsgruppenpraxen, Primärversorgungseinrichtungen und eigene Einrichtungen der ÖGK. Im Falle einer ärztlichen Anordnung durch vergleichbare Wahlbehandler bedarf diese der Gleichstellung durch die ÖGK.

(4) Der Vertragsergotherapeut kann die Behandlungsdauer (maximal 60 Minuten) unter Beachtung des Ökonomiegebotes selbstständig festsetzen. Eine Abänderung einer ärztlich angeordneten Behandlungsdauer ist nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Arzt, die zu dokumentieren und auf Verlangen der ÖGK vorzulegen ist, zulässig.

(5) Die ergotherapeutische Behandlung im Sinne dieses Vertrages darf auf Rechnung der ÖGK erst nach Vorliegen einer Bewilligung durch die ÖGK durchgeführt werden. Der Vertragsergotherapeut hat aufgrund der ärztlichen Anordnung den Behandlungsplan (inkl. der notwendigen Befundungsinstrumente/Assessments) zu erstellen und samt der ärztlichen Anordnung dem Patienten zur Bewilligungseinholung zu übergeben bzw. der ÖGK zur Bewilligung zu übermitteln. Im Behandlungsplan ist auch die Anzahl der notwendigen Sitzungen und der voraussichtliche Behandlungszeitraum anzugeben, bzw. ob eine Gruppen- oder eine Einzelbehandlung durchgeführt wird. Die erste Behandlungseinheit, in der die notwendigen Befundungsinstrumente/Assessments durchgeführt werden bzw. aufgrund der der Behandlungsplan erstellt wird, bedarf keiner Bewilligung.

Diese Bewilligungspflicht kann von der ÖGK für die Vertragsergotherapeuten ausgesetzt werden, wenn mit dem Verband für die Vertragsergotherapeuten verbindliche Regelungen vereinbart werden, welche die Ökonomie der ergotherapeutischen Behandlungen anderweitig sicherstellt.

(Anmerkung: Eine solche „Ökonomievereinbarung“ wird befristet für zwei Jahre abgeschlossen; Details sind noch zu klären; jedenfalls wird die Vereinbarung folgende Punkte beinhalten: Auswertung der Ø Behandlungen/Patient und der Ø Behandlungsdauer/Patient, die jeder Vertragspartner verrechnet; mit „Ausreißern“ ist ein Gespräch über die Gründe zu führen.)

(6) Die Behandlung hat alle Leistungen zu umfassen, die aufgrund der Ausbildung und der dem Vertragsergotherapeuten zu Gebote stehenden Hilfsmittel entsprechend der Bestimmungen der Rahmenvereinbarung durchgeführt werden können.

(7) Mit der ÖGK können Leistungen insoweit abgerechnet werden, als sie durch die ärztliche Anordnung sowie den Tarif (Anlage 5) gedeckt sind.

§ 16 Stellvertretung

(1) Der Ergotherapeut hat im Falle einer voraussichtlich länger als zwei Wochen dauernden Verhinderung nach Möglichkeit für eine Vertretung zu sorgen, sofern nicht die Verhinderung durch eine angepasste Terminvergabe ausgeglichen werden kann. Die Vertretung kann entweder mit einem anderen Vertragsergotherapeuten vereinbart werden oder durch einen zur freiberuflichen Tätigkeit berechtigten Ergotherapeuten (vgl. § 5) in der Vertragspraxis durchgeführt werden.

(2) Eine Vertretung ist vom verhinderten Vertragsergotherapeuten jedenfalls dann einzurichten, wenn eine unmittelbare Fortsetzung einer bereits begonnenen Behandlung therapeutisch erforderlich ist.

(3) Der Name des vertretenden Ergotherapeuten und die voraussichtliche Dauer der Vertretung sind der ÖGK unverzüglich bekannt zu geben. Für länger als durchgängig vier Wochen dauernde Vertretungen ist die Zustimmung der ÖGK erforderlich.

(4) Der verhinderte Vertragsergotherapeut hat die Patienten auf die Vertretung in geeigneter Weise (z. B. Telefonanrufbeantworter, Aushang im Praxisbereich) hinzuweisen.

(5) Bei der Vertretung durch einen zur freiberuflichen Tätigkeit berechtigten Ergotherapeuten in der Vertragspraxis haftet der vertretene Vertragsergotherapeut für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen (§ 1313 a ABGB). Die Abrechnung der Leistungen erfolgt über den Kassenvertrag des vertretenen Vertragsergotherapeuten, wobei die vom Vertreter erbrachten Leistungen zu dokumentieren und der ÖGK auf Verlangen mitzuteilen sind.

(6) Bei der vereinbarten Vertretung durch einen anderen Vertragsergotherapeuten erfolgt die Abrechnung über den Kassenvertrag dieses Vertragsergotherapeuten.

(7) In den Fällen einer voraussichtlich längeren Abwesenheit des Vertragsergotherapeuten (z. B. Mutterschaft, mehrmonatige Krankheit, Präsenzdienst) hat dieser die ÖGK umgehend nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes zu informieren, sodass (nach Möglichkeit unter Einbeziehung des Verbandes) eine interimistische Versorgung sichergestellt werden kann, die den Vertrag des Vertragsergotherapeuten grundsätzlich nicht in Frage stellt (z. B. vereinbartes Ruhen des Vertrages mit befristeter Ausschreibung).

§ 17

Anstellung von Therapeuten

(1) Eine Anstellung von Ergotherapeuten bei Vertragsergotherapeuten ist nur nach vorheriger schriftlicher Antragstellung (siehe Abs. 8) und Zustimmung der ÖGK zulässig. Die Antragstellung hat grundsätzlich drei Monate vor der geplanten Anstellung zu erfolgen.

(2) Eine Anstellung kann entweder zur Abdeckung eines Zusatzbedarfs (hierbei erfolgt die Anrechnung auf den Stellenplan) oder zur Entlastung eines Vertragsergotherapeuten (sog. „Anstellung ohne Zusatzbedarf“) genehmigt werden. Die Genehmigung zur Anstellung erfolgt immer befristet. Das Ausmaß der Befristung ist im Einvernehmen zwischen Vertragsergotherapeut und ÖGK festzulegen. Liegen zum Ende der Befristung die Voraussetzungen zur neuerlichen Genehmigung einer Anstellung vor, ist eine einmalige Verlängerung möglich.

(3) Eine Anstellung zur Abdeckung eines Zusatzbedarfs kann höchstens im Umfang eines Vollzeitäquivalents erfolgen. Einem Vollzeitäquivalent entsprechen 32 Behandlungsstunden/Woche. Ein Vollzeitäquivalent kann höchstens auf zwei angestellte Ergotherapeuten aufgeteilt werden.

(4) Vor Genehmigung einer Anstellung zur Abdeckung eines Zusatzbedarfs muss die betreffende Planstelle ausgeschrieben werden. Nur im Falle einer erfolglosen Ausschreibung kann der Antrag auf Anstellung genehmigt werden.

(5) Bei einer „Anstellung ohne Zusatzbedarf“ richtet sich der zeitliche Umfang der Anstellung nach der vom Vertragsergotherapeuten gewünschten Reduktion des im Einzelvertrag vereinbarten Tätigkeitsumfangs. Die Anstellung ist daher nur in jenem Umfang zulässig, der zur Abdeckung des einzelvertraglich geregelten Tätigkeitsumfangs notwendig ist.

(6) Der Vertragsergotherapeut bleibt trotz Anstellung eines Ergotherapeuten maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung verpflichtet. Für die Patienten ist die freie Therapeutenwahl zu gewährleisten.

(7) Voraussetzung für die Tätigkeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses in einer ergotherapeutischen Vertragspraxis ist der Nachweis der in § 5 Abs. 1 lit. a – c genannten Voraussetzungen. Der Vertragsergotherapeut trägt die Verantwortung für das Einhalten der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen durch den im Anstellungsverhältnis tätigen Ergotherapeuten und haftet gemäß § 1313a ABGB für dessen Tätigkeit. Aus der Praxisdokumentation muss der Leistungserbringer der jeweiligen Behandlungen ersichtlich sein.

(8) Bei der Antragstellung sind folgende Informationen zu übermitteln:

- a. Art der Anstellung (Abdeckung eines Zusatzbedarfs oder Anstellung ohne Zusatzbedarf)
- b. das Ausmaß der geplanten Anstellung und die geplante Dauer der Anstellung
- c. Der Name/die Namen des/der Angestellten samt Nachweise der für die Ausübung einer Kassenstelle im Anstellungsverhältnis erforderlichen Aus- und Fortbildungen (vgl. § 5 Abs. 1 lit. a bis c)

- d. sonstige Tätigkeiten des anzustellenden Ergotherapeuten (insbesondere eine allfällige Tätigkeit als Wahlergotherapeut)

(9) Eine Genehmigung für die Anstellung eines Wahlergotherapeuten wird nicht erteilt, wenn der angestellte Ergotherapeut seine Wahlpraxis im selben Einzugsgebiet wie die Vertragspraxis betreibt. Patienten der Vertragspraxis dürfen in der Wahlpraxis nicht behandelt werden.

Wenn in unzulässiger Weise eine Wahlpraxis vom angestellten Ergotherapeuten betrieben wird, erlischt die dem Vertragsergotherapeuten eingeräumte Genehmigung der Anstellung bzw. kann diese Genehmigung von der ÖGK auch vor dem Ablauf der Befristung beendet werden, sofern der Vertragsergotherapeut das Dienstverhältnis zum angestellten Therapeuten nicht binnen 4 Wochen nach Aufforderung durch die ÖGK beendet.

(10) Die Verrechnung der von im Anstellungsverhältnis tätigen Ergotherapeuten erbrachten Leistungen erfolgt über den Vertragsergotherapeuten. Aus der Abrechnung muss ersichtlich sein, wer die ergotherapeutische Behandlung erbracht hat. Die Honorierung der von den Angestellten durchgeführten Behandlungen erfolgt nach den in Anlage 5 festgelegten Tarifen.

(11) Sämtliche Änderungen in Bezug auf das Anstellungsverhältnis sind der ÖGK unverzüglich zu melden.

§ 18

Telemedizinische Behandlungen

(1) In Ausnahmefällen (z. B. im Zuge einer Pandemie) können einzelne ergotherapeutische Behandlungen, wenn persönliche Behandlungen durch den Vertragsergotherapeut nicht möglich sind bzw. vermieden werden sollen, unter folgenden Voraussetzungen telemedizinisch durchgeführt werden:

- a. der Patient muss dem Vertragsergotherapeuten persönlich bekannt sein und der telemedizinischen Behandlung zustimmen,
- b. das Wohl des Patienten muss nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und nach dem Stand der Technik gewahrt werden,
- c. fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen sind einzuhalten (lege artis)
- d. nur Leistungen, die als zweckmäßige Krankenbehandlung angesehen werden können, sind mit der ÖGK verrechenbar. Dies erfordert konkret, dass telemedizinische bzw. teletherapeutische Behandlungen so durchgeführt werden können, dass ein Behandlungserfolg grundsätzlich wie bei einer persönlichen Behandlung in der Praxis erwartet werden kann. Ausgeschlossen sind daher natürlich alle Leistungen, bei denen vom Behandler selbst „Hand angelegt“ werden muss. Gleiches gilt, wenn die erforderlichen Inhalte per Telemedizin/Teletherapie nicht effektiv vermittelt werden können.
- e. geeignetes technisches Equipment ist zu verwenden

f. die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(2) Telemedizinisch erbrachte Leistungen werden nach den Tarifen laut Anlage 5 honoriert. Für telemedizinische Behandlungen dürfen den Patienten keine zusätzlichen Kosten entstehen und keine Zuschläge oder sonstige Privathonorare in Rechnung gestellt werden.

(3) Eine Leistung ist nur verrechenbar, wenn sie zweckmäßig durchgeführt werden konnte (Stichwort: Abbruch wegen technischen Problemen).

(4) Die Regelungen zur Patienteninformation (§ 21) gelten in gleicher Weise.

§ 19 e-card und eKOS

Der Vertragsergotherapeut verpflichtet sich, sobald die technischen Möglichkeiten bestehen und die ÖGK dies zur Verfügung stellt, die e-card-Infrastruktur und das elektronische Kommunikationsservice (eKOS) für die Bewilligungen zu verwenden.

§ 20 Behandlungsaufzeichnungen

(1) Der Vertragsergotherapeut hat ungeachtet seiner Berufspflichten für die in seiner Behandlung stehenden Patienten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis notwendigen Aufzeichnungen zu führen.

Insbesondere sind in patientenbezogener Form Aufzeichnungen über folgende Daten zu führen:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des Patienten,
- Name, Versicherungsnummer (jedenfalls das Geburtsdatum) und
- Anschrift des Versicherten,
- Diagnose,
- Datum und Art der erbrachten Leistung,
- Name des die Behandlung durchführenden Therapeuten
- Hinweise auf einschlägige, vorangegangene Vorbehandlungen in eigener Praxis,
- Namen des zuweisenden Arztes bzw. der zuweisenden Stelle.
- Behandlungsplan

(2) Der Vertragsergotherapeut ist verpflichtet, diese Aufzeichnungen mindestens drei Jahre ab dem letzten Behandlungstag aufzubewahren, sofern nicht gesetzlich eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist.

§ 21 Patienteninformation

(1) Der Vertragsergotherapeut hat die Anspruchsberechtigten zu Beginn der Behandlung darüber zu informieren, dass die vereinbarten Termine ordnungsgemäß einzuhalten sind und Terminabsagen rechtzeitig erfolgen müssen.

(2) Dem Anspruchsberechtigten ist dazu bei Beginn der Behandlung das Informationsblatt Anlage 6 zur Unterschrift vorzulegen und eine Gleichschrift desselben auszuhändigen.

§ 22 Honorierung

(1) Die Honorierung der von den Vertragsergotherapeuten erbrachten Leistungen erfolgt nach Anlage 5.

(2) Ergotherapeutische Behandlungen werden von der ÖGK nur dann honoriert, wenn eine Zuweisung zu einer Krankenbehandlung und eine Bewilligung gem. § 15 Abs. 5 vorliegen (sofern die Bewilligungspflicht nicht gemäß § 15 Abs. 5 ausgesetzt ist).

(3) Leistungen, deren Erbringung zum Zeitpunkt der Rechnungslegung (§ 24) mehr als drei Jahre zurückliegt, werden nicht honoriert.

(4) Die ÖGK ist berechtigt, die Honorierung von Leistungen abzulehnen, wenn die vertraglichen Bestimmungen nicht eingehalten werden.

(5) Hat die ÖGK die Honorierung von Leistungen, die auf Basis einer Zuweisung zur Krankenbehandlung erbracht wurden, aus den vorstehenden Gründen abgelehnt, kann der Vertragsergotherapeut die Kosten beim Anspruchsberechtigten nicht in Rechnung stellen.

(6) Im Falle einer Anstellung eines Ergotherapeuten bei einem Vertragsergotherapeuten gebührt die vertragliche Vergütung dem Vertragsergotherapeuten.

§ 23 Zuzahlungen

(1) Der Vertragsergotherapeut darf für die an Anspruchsberechtigten erbrachten Leistungen, die ihrer Art nach eine Krankenbehandlung darstellen, weder von diesen noch von Dritten Privathonorare, Aufzahlungen und dergleichen – aus welchem Titel immer – verlangen oder entgegennehmen. Dies gilt auch uneingeschränkt beim Einsatz angestellter Therapeuten.

(2) Die Einhebung von Privathonoraren neben der Verrechnung von Leistungen mit der ÖGK ist in demselben Behandlungsfall nicht zulässig.

(3) Die ÖGK ist berechtigt, vertragswidrige Privathonorare von der Honorarabrechnung unter genauer Angabe des Falles einzubehalten und sie wird die betroffenen Anspruchsberechtigten gegebenenfalls schadlos halten.

§ 24 Abrechnung

(1) Die Rechnungslegung hat durch den Vertragsergotherapeuten bzw. in dessen Verantwortung durch einen durch den Vertragsergotherapeuten beauftragten Dienstleister quartalsweise

in elektronischer Form entsprechend dem vom Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz Dachverband genannt) vorgegebenen Datensatzaufbau mittels Datenfernübertragung (DFÜ) an die ÖGK zu erfolgen. Die Abrechnung ist bis zum 15. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats der ÖGK zu übermitteln. Pro Abrechnungsquartal ist nur die Übermittlung einer kompletten und vollständigen Abrechnung zulässig. Eventuelle Nachträge sind mit der Abrechnung des Folgequartals einzusenden. Die Abrechnung ist an die Abrechnungsstelle jenes Bundeslandes zu übermitteln, in dem die Praxis ihren Standort hat. Bei mehreren genehmigten Standorten ist die Abrechnungsstelle jenes Bundeslandes zuständig, in dem die Hauptpraxis gelegen ist.

(2) Hinsichtlich der Datensatzbelegung ist die Organisationsbeschreibung „DVP“ des Dachverbandes zu beachten. Diese ist im Internet unter www.sozialversicherung.at veröffentlicht.

In diesem Zusammenhang sind im Feld „Diagnose“ die Zuweisungsdiagnose und im Feld „verlangte Leistungen des Zuweisers“ die verordneten Leistungen und die Anzahl der konkret abzurechnenden Therapieeinheiten einzutragen.

(3) Der Vertragsergotherapeut haftet dafür, dass die abgerechneten Leistungen mit den tatsächlich erbrachten übereinstimmen.

(4) Die ÖGK verzichtet bis auf Widerruf auf die Übermittlung der ärztlichen Anordnung. Die ärztlichen Anordnungen sind vom Vertragsergotherapeuten mindestens drei Jahre lang (im Original oder in elektronischer Form) aufzubewahren sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen längere Aufbewahrungsfristen vorsehen. Sie sind der ÖGK auf Verlangen vorzulegen.

(5) Hinsichtlich der elektronischen Rechnungslegung besteht insbesondere die Verpflichtung zur Befüllung jener Datenfelder, welche die notwendigen Bestandteile einer Rechnung darstellen (Rechnungssatz pro Patient, Detailsummensatz pro Patient und Rechnungssummensatz).

(6) Einwendungen gegen die Honorarabrechnung müssen von den Vertragsparteien des Einzelvertrages bei sonstigem Ausschluss binnen sechs Monaten ab Zahlung des Honorars geltend gemacht werden, sofern es sich um leicht erkennbare Abrechnungsmängel handelt.

§ 25

Honorarzahlung – Akontierung

(1) Der Vertragsergotherapeut erhält für seine vertragliche Tätigkeit im zweiten und dritten Monat im Kalendervierteljahr eine Vorauszahlung in der Höhe von 34,05 % vom Durchschnittshonorar der ersten drei Quartale des Vorjahres. Die Vorauszahlung wird in ganzen Euro (ohne Nachkommastellen) ausgewiesen.

(2) Die Restzahlung erfolgt jeweils im vierten Monat nach Ende des Quartals für das die vertragliche Leistung erbracht wurde. Die Vorauszahlung und die Restzahlung erfolgt mit 5. des Monats der Fälligkeit auf das vom Vertragsergotherapeuten bekannt gegebene Konto.

(3) Sollte eine Durchschnittsberechnung unter Zugrundelegung der ersten drei Quartale des Vorjahres infolge persönlicher Verhinderung des Vertragsergotherapeuten an der Ausübung der

vertraglichen Tätigkeit in dieser Zeit nicht möglich sein, werden für die Berechnung ersatzweise vorangehende Quartale herangezogen.

(4) Bei Vertragsbeginn wird die Akontozahlung auf Basis der nach einem Monat zu erwartenden Leistungspositionen berechnet. Die Anzahl dieser Leistungspositionen ist vom Vertragsergothérapeuten unverzüglich der ÖGK bekannt zu geben.

(5) Übersteigt in einem Quartal die Summe der geleisteten Akontozahlungen die für dieses Quartal gebührende Abrechnungssumme, wird die Überzahlung bei der nächsten Auszahlung (Vorauszahlung oder Restzahlung) in Abzug gebracht.

(6) Wird in einem Quartal keine Honorarabrechnung vorgelegt, wird die Überzahlung – auf Grund der angewiesenen Vorauszahlungen – mit der nächsten Auszahlung (Vorauszahlung oder Restzahlung) ausgeglichen bzw. vom Vertragsergothérapeuten der ÖGK unverzüglich zurückgezahlt.

(7) Die Überweisung der dem Vertragsergothérapeuten gebührenden Beträge ist zeitgerecht erfolgt, wenn von der ÖGK der Überweisungsauftrag innerhalb der genannten Frist ergangen ist.

§ 26

Fortbildungsverpflichtung

(1) Der Vertragsergothérapeut ist zur nachweislichen regelmäßigen Fortbildung entsprechend der Richtlinie zur kontinuierlichen Fortbildung von MTD-Berufen (MTD-CPD-Richtlinie) verpflichtet. Zum Nachweis dafür, dass die Fortbildungsverpflichtung erfüllt wurde, dient das von Ergotherapie Austria ausgestellte MTD-Continuing Professional Development-Zertifikat (kurz MTD-CPD-Zertifikat).

(2) Die Fortbildungsverpflichtung gilt in gleicher Weise für die Angestellten (§ 17) des Vertragsergothérapeuten.

§ 27

Administrative Mitarbeit

Der Vertragsergothérapeut ist zur Durchführung schriftlicher Arbeiten im Rahmen seiner vertragsergothérapeutischen Tätigkeit insoweit verpflichtet, als dies in der Rahmenvereinbarung vorgesehen oder sonst zwischen den Vertragsparteien vereinbart ist. Die ÖGK hat darauf Bedacht zu nehmen, dass die administrative Belastung auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.

§ 28

Auskunftserteilung

(1) Der Vertragsergothérapeut ist im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit der ÖGK gegenüber zur Auskunftserteilung insoweit verpflichtet, als dies für die Durchführung der Aufgaben der ÖGK erforderlich ist. Die ÖGK ist zur Einsichtnahme in alle entsprechenden Unterlagen, falls nötig auch vor Ort, berechtigt.

(2) Die ÖGK hat für die Geheimhaltung der vom Vertragsergothérapeuten erteilten Auskünfte gegenüber unberufenen Personen Sorge zu tragen.

§ 29

Schlichtung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, die sich aus dieser Rahmenvereinbarung oder aus einem auf dieser Rahmenvereinbarung basierenden Einzelvertragsverhältnis ergeben, sollen einvernehmlich zwischen den Parteien der Rahmenvereinbarung (des Einzelvertrages) bereinigt werden. Bei Streitigkeiten aus dem Einzelvertragsverhältnis ist überdies ein Schlichtungsversuch durch die Parteien der Rahmenvereinbarung durchzuführen.

§ 30

Inkrafttreten / Gültigkeitsdauer

(1) Die für die Ausschreibung und Vergabe von Einzelverträgen relevanten Bestimmungen der vorliegenden Rahmenvereinbarung treten mit 1. Februar 2021 in Kraft. Zeitgleich treten die korrespondierenden Bestimmungen

- in der zwischen dem Verband und der ÖGK, als Rechtsnachfolgerin der Kärntner Gebietskrankenkasse, abgeschlossenen Rahmenvereinbarung vom 23. Oktober 2018 in der zum 31. Jänner 2021 gültigen Fassung,
- in der zwischen dem Verband und der ÖGK, als Rechtsnachfolgerin der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse, abgeschlossene Rahmenvereinbarung vom 5. März 2014 in der zum 31. Jänner 2021 gültigen Fassung und
- in der zwischen dem Verband und der ÖGK, als Rechtsnachfolgerin der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse, abgeschlossene Rahmenvereinbarung vom 9. Oktober 2001 in der zum 31. Jänner 2021 gültigen Fassung

außer Kraft.

(2) In vollem Umfang tritt die vorliegende Rahmenvereinbarung am 1. April 2021 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die im Abs. 1 genannten bestehenden Rahmenvereinbarungen in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich außer Kraft.

(3) Den Inhabern von auf Grundlage der in Abs. 1 genannten Rahmenvereinbarungen in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich abgeschlossenen Einzelverträgen wird die Möglichkeit eingeräumt, durch schriftliche Erklärung, die bis 29. Jänner 2021 bei der ÖGK einlangen muss, einen neuen Einzelvertrag nach den Bestimmungen der vorliegenden Rahmenvereinbarung mit Wirksamkeit ab 1. April 2021 abzuschließen. Wird dieses Angebot von einem Vertragsergothérapeuten nicht angenommen, erlischt der Einzelvertrag mit dem Tag des Außerkrafttretens der dem Einzelvertrag zu Grunde liegenden Rahmenvereinbarung. Die so freigewordene Planstelle wird – sofern diese Deckung im Stellenplan nach Anlage 1 findet – zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausgeschrieben.

(4) Die Rahmenvereinbarung kann von jeder Vertragspartei ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden.

(5) Im Falle der Aufkündigung der Rahmenvereinbarung werden die Vertragsparteien Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Rahmenvereinbarung ohne Verzug aufnehmen.

§ 31 Verlautbarung

Diese Rahmenvereinbarung und ihre Abänderungen werden auf der Homepage des Verbandes und auf der Homepage der ÖGK veröffentlicht.

§ 32 Gebührenfreiheit gem. § 110 ASVG

Dieses Rechtsgeschäft ist gem. § 110 Abs. 1 Z. 2 lit. a ASVG gebührenfrei.

Wien, am 18. Dezember 2020

Für die Österreichische Gesundheitskasse



Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

Für Ergotherapie Austria



Marion Hackl
Präsidentin

Stellenplan

Der Stellenplan wurde auf Basis der Bevölkerungsdichte und unter Berücksichtigung anderer Leistungsanbieter, die ebenfalls ergotherapeutische Sachleistungen erbringen, berechnet.

Bundesland/Pol. Bezirksname	Anzahl der Planstellen
österreichweit	203,0
Burgenland	7,0
Eisenstadt	1,0
Güssing	1,0
Mattersburg	1,0
Neusiedl am See	2,0
Oberpullendorf	1,0
Oberwart	1,0
Kärnten	14,0
Feldkirchen	1,0
Hermagor	1,0
Klagenfurt Land	1,0
Klagenfurt Stadt	3,0
Sankt Veit an der Glan	1,0
Spittal an der Drau	2,0
Villach Land	1,0
Villach Stadt	2,0
Völkermarkt	1,0
Wolfsberg	1,0
Niederösterreich	33,5
Amstetten inkl. Waidhofen an der Ybbs	2,5
Baden	3,0
Bruck an der Leitha	2,0
Gänserndorf	2,0
Gmünd	1,0
Hollabrunn	1,0
Horn	0,5
Korneuburg	1,5
Krems an der Donau	1,5
Lilienfeld	1,0

Bundesland/Pol. Bezirksname	Anzahl der Planstellen
Melk	1,5
Mistelbach	1,5
Mödling	2,0
Neunkirchen	1,5
Sankt Pölten	3,5
Scheibbs	1,0
Tulln	2,0
Waidhofen an der Thaya	1,0
Wiener Neustadt	2,5
Zwettl	1,0
Oberösterreich	42,5
Braunau	2,5
Eferding	1,0
Freistadt	1,5
Gmunden	3,0
Grieskirchen	2,0
Kirchdorf	2,0
Linz-Land	4,0
Perg	1,5
Ried	1,5
Rohrbach	1,5
Schärding	2,0
Stadt Linz	5,5
Stadt Steyr	1,5
Stadt Wels	2,0
Steyr-Land	2,5
Urfahr-Umgebung	2,5
Vöcklabruck	4,0
Wels-Land	2,0
Salzburg	14,0
Hallein	2,0
Salzburg (Stadt)	5,0
Salzburg-Umgebung	3,0
Sankt Johann im Pongau	1,5
Tamsweg	0,5
Zell am See	2,0

Bundesland/Pol. Bezirksname	Anzahl der Planstellen
Steiermark	25,0
Bruck-Mürzzuschlag	1,0
Deutschlandsberg	1,0
Graz(Stadt)	7,0
Graz-Umgebung	4,0
Hartberg-Fürstenfeld	1,0
Leibnitz	1,0
Leoben	1,0
Liezen	2,0
Murau	1,0
Murtal	1,0
Südoststeiermark	2,0
Voitsberg	1,0
Weiz	2,0
Tirol	10,0
Imst	1,0
Innsbruck-Land	2,0
Innsbruck-Stadt	1,0
Kitzbühel	1,0
Kufstein	1,0
Landeck	1,0
Lienz	1,0
Reutte	1,0
Schwaz	1,0
Vorarlberg	10,0
Bludenz	2,0
Bregenz	3,0
Dornbirn	2,0
Feldkirch	3,0

Bundesland/Pol. Bezirksname	Anzahl der Planstellen
Wien	47,0
Wien 1.,Innere Stadt	8,0
Wien 3.,Landstraße	
Wien 4.,Wieden	
Wien 5.,Margareten	
Wien 11.,Simmering	
Wien 2.,Leopoldstadt	5,0
Wien 20.,Brigittenau	
Wien 6.,Mariahilf	3,0
Wien 7.,Neubau	
Wien 8.,Josefstadt	
Wien 9.,Alsergrund	
Wien 10.,Favoriten	7,0
Wien 12.,Meidling	
Wien 13.,Hietzing	5,0
Wien 14.,Penzing	
Wien 15.,Rudolfsheim-Fünfhaus	
Wien 16.,Ottakring	7,5
Wien 17.,Hernals	
Wien 18.,Währing	
Wien 19.,Döbling	
Wien 21.,Floridsdorf	8,5
Wien 22.,Donaustadt	
Wien 23.,Liesing	3,0

Gebührenfrei gemäß § 110 ASVG Abs. 1 Z.2 lit.a ASVG

Muster-Einzelvertrag

EINZELVERTRAG

§ 1

Dieser Einzelvertrag wird zwischen Herrn/Frau....., geboren am, wohnhaft in, Tel.Nr., E-Mail:(im folgenden Vertragsergotherapeutin/Vertragsergotherapeut genannt) und der Österreichischen Gesundheitskasse auf Grund der Bestimmungen der zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse und Ergotherapie Austria abgeschlossenen Rahmenvereinbarung vom idgF abgeschlossen.

Der Inhalt der Rahmenvereinbarung samt allfälliger Zusatzvereinbarungen wird vom Vertragsergotherapeuten/der Vertragsergotherapeutin als integrierender Bestandteil dieses Einzelvertrages anerkannt.

§ 2

Berufssitz (Niederlassungsort):

Praxisadresse (Postleitzahl, Ort, Straße)

.....
.....
.....

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Behandlungszeit:

wöchentlich insgesamt Stunden, davon

a) Wochenstunden regelmäßig zu folgenden Zeiten:

.....
.....

.....
und darüber hinaus

- b) mindestens Wochenstunden zu flexiblen Zeiten für Behandlungen nach Vereinbarung.

Allfällige Änderungen der Behandlungszeiten sind der Österreichischen Gesundheitskasse vorher schriftlich bekannt zu geben

§ 3

Bezüglich Art und Umfang der ergotherapeutischen Tätigkeit wird besonders vereinbart:

.....
.....

§ 4

Die Rechte und Pflichten der Parteien des Einzelvertrages ergeben sich aus der angeführten Rahmenvereinbarung samt Anlagen, aus den in Hinkunft abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen zur Rahmenvereinbarung sowie aus diesem Einzelvertrag.

§ 5

Das Vertragsverhältnis beginnt mit
und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.¹⁾

und ist befristet bis¹⁾

Wien, xx.xx.202x

Unterschrift der Vertragsergotherapeuten/-in:

.....

(Vertragspartnernummer: xxxxxx)

Für die Österreichische Gesundheitskasse

.....

¹⁾ Das Nichtzutreffende ist bei Vertragsabschluss zu streichen.

AUSSTATTUNG DER PRAXIS (MINDESTSTANDARDS)

- Einhaltung der baupolizeilichen Auflagen
- Beschriftung mit Praxisschild (Name der Praxis und Berufsbezeichnung)
- Einhaltung der hygienischen Mindeststandards (siehe Hygieneleitlinie – diese ist auf der Homepage des Verbandes <http://www.ergotherapie.at> veröffentlicht)
- eigene oder gemietete Räume, die ausschließlich als Praxis benützt werden
- Größe mind. 40 m²: 1 Behandlungsraum (mind. 16 m² für Einzeltherapien und mind. 20 m² für Gruppentherapien), 1 Warteraum mit ausreichend Sitzgelegenheiten für wartende Patienten, direkt zugängliche Toilettenanlage, Waschgelegenheit mit Kalt- und Warmwasser, Spiegel;
- wird die Praxis von mehreren Therapeuten gleichzeitig benützt: 16 m² pro zusätzlichem Therapeuten
- Alle Therapieräume müssen über ausreichend Tageslicht verfügen und während der Betriebszeit ent- und belüftet werden können. Auf eine angemessene Temperatur in allen Betriebsräumen ist zu achten
- Ausreichende Lager- und Abstellmöglichkeiten
- Erste Hilfe-Kasten: gut zugänglich verwahrt, Aufbewahrungsort muss allen Mitarbeitern der Praxis bekannt sein
- den angebotenen Fachgebieten entsprechende Behandlungs- und Hilfsmittel zum Training der einzelnen Fähigkeitskomponenten und zur Durchführung alltagspraktischer Übungen, sowie adäquates Befundungs-, Test- und Übungsmaterial für das sensomotorische/ biomechanische/kognitive und/oder sozial-emotionale Training
- verpflichtend sind in den Bereichen:
 - Orthopädie, Handtherapie: Hydrokollator und Material zur Schienenherstellung und Bearbeitung
 - Neurologie: Behandlungsliege
 - Pädiatrie: höhenadaptierbarer Stuhl/Tisch, bei sensomotorischen Therapien sichere Schaukel- und Bewegungsgeräte, ausreichend Matten zur Sicherung der Bewegungsgeräte
- Zur Barrierefreiheit:
 - Die Praxis des Vertragsergotherapeuten hat bei Vertragsbeginn über einen behindertengerechten Zugang zu verfügen bzw. hat die Praxis im Sinne des

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 82/05 in der derzeit gültigen Fassung, gestaltet zu sein. Dies gilt insbesondere für neu geschaffene Praxen.

- o Bei Vertragspraxen, die in bestehenden Wahlpraxen errichtet werden, sind die Vorgaben nach Möglichkeit zu erfüllen.
- o Es ist bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Widmung eines behindertengerechten Parkplatzes, der für die Dauer der Öffnungszeiten zur Verfügung steht, zu stellen – dies ist nur insofern erforderlich, als nicht genügend Parkplätze in unmittelbarer Nähe der Praxis zur Verfügung stehen.

VSNR: XXXX/XXXXXX Versichert bei: Bitte einfügen PatientIn Titel/Zuname: Bitte einfügen Vorname: Bitte einfügen Adresse: Bitte einfügen zuweisendeR Arzt bzw. Ärztin /: Bitte einfügen	VSNR: XXXX/XXXXXX Versicherter: Titel/Zuname: Bitte einfügen Vorname: Bitte einfügen Adresse: Bitte einfügen
---	---

BEHANDLUNGSPLAN FÜR ERGOTHERAPIE

Diagnose(n) laut Verordnung: Bitte einfügen

Symptomatik/ Intensität der Störung: Bitte einfügen

Therapieverlauf/Krankheitsverlauf seit Therapiebeginn (ab der zweiten Einreichung): Bitte einfügen

Therapieziele: Bitte einfügen

Therapiemaßnahmen: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Training alltagsrelevanter Handlungsabläufe – ADL (wie z.B. Körperpflege, An- und Ausziehen, Essen, Haushalt, Kommunikation,, Alltagsorganisation, ...)
- Hilfsmittelberatung, -versorgung und -training
- Beratung für Wohnungsadaptierung und Sturzprophylaxe
- Training sensomotorischer Fähigkeiten (Grob- u. Feinmotorik, Koordination, Sensibilität, Gleichgewicht, Ausdauer, Muskelkraft, Tonusbeeinflussung, ...)
- Training sozialer und emotionaler Fertigkeiten (Selbstvertrauen, Krankheitsbewältigung, Eigeninitiative, Interaktionsfähigkeit)
- Training der Körperwahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung
- Training von Verhaltensorganisation (Aufmerksamkeit, Konzentration, Ausdauer, Belastbarkeit, Antrieb, Motivation)
- Training alltagsrelevanter kognitiver Fähigkeiten (räumlich visuelle und räumlich konstruktive Fähigkeiten, Handlungsplanung, Problemlösungsstrategien, Denkflexibilität, ...)
- Angehörigenberatung
- Schienenherstellung, -korrektur, -anpassung
- Narbenbehandlung
- Maßnahmen zur beruflichen Integration

Vorgesehene Therapieform: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Einzel 60 Min
 Einzel 45 Min
 Einzel 30 Min.
 Gruppe mit TeilnehmerInnen

Anzahl der vorgesehenen Hausbesuche: Bitte einfügen

Begründung Hausbesuche: Bitte einfügen

Vorgesehene Therapieeinheiten: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- 5
 10
 15
 20

Therapiefrequenz: Bitte einfügen Mal/Woche

Bewilligungsvermerk des
Krankenversicherungsträgers
Bitte einfügen

Absender: (Name und Stempel)
Bitte einfügen

Bitte einfügen

Datum

Unterschrift

TARIFE

Bezeichnung	Tarif ab 01.04.2021	
	Vertrags- therapeut Pos.-Nr.	angestellter Therapeut Pos.-Nr.
*Vor- und Nachbereitung sowie die Dokumentation sind außerhalb der vertraglich geregelten Mindestbehandlungsdauer durchzuführen.		
Honorar für eine Einzelbehandlung in der Mindestdauer von 30 Minuten* (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Ergotherapeuten, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten)	ET01 30,00 €	EA01 25,00 €
Honorar für eine Einzelbehandlung in der Mindestdauer von 45 Minuten* (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Ergotherapeuten, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten)	ET02 45,00 €	EA02 37,50 €
Honorar für eine Einzelbehandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten* (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Ergotherapeuten, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten);	ET03 60,00 €	EA03 50,00 €
Honorar für eine Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten* (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Ergotherapeuten, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten). Pro Teilnehmer (2 Personen)	ET11 32,02 €	EA11 26,68 €
Honorar für eine Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten* (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Ergotherapeuten, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten). Pro Teilnehmer (mind. 3 - max. 4 Personen)	ET12 22,09 €	EA12 18,41 €
Honorar für eine Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 60 Minuten* (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Ergotherapeuten, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten). Pro Teilnehmer (mind. 5 - max. 6 Personen)	ET13 19,74 €	EA13 16,45 €
Honorar für eine Gruppenbehandlung in der Mindestdauer von 90 Minuten* (mit diesem Honorar sind alle Leistungen des Ergotherapeuten, wie die Erstellung eines Behandlungskonzeptes und die Durchführung der Behandlung abgegolten). Pro Teilnehmer (mind. 5 - max. 8 Personen)	ET14 22,50 €	EA14 18,75 €

Bezeichnung	Tarif ab 01.04.2021	
	Vertrags- therapeut Pos.-Nr.	angestellter Therapeut Pos.-Nr.
Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie von mindestens 90 Minuten Dauer, verrechenbar pro Patient einmal jährlich. Die Verrechnung weiterer ergotherapeutischer Sitzungen im selben bzw. im darauf folgenden Quartal ist nur in Ausnahmefällen mit entsprechender Begründung möglich.	ET21 90,00 €	EA21 75,00 €
Kontrolle im Anschluss an eine Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie von mindestens 60 Minuten Dauer. Die Kontrolle ist frühestens drei Monate nach der Befundung und Anleitung ohne nachfolgende Therapie verrechenbar.	ET22 60,00 €	EA22 50,00 €
Ausführlicher Befundbericht Diese Position ist verrechenbar, wenn eine Zuweisung durch einen Vertragsfacharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. durch eine Spezialeinrichtung erfolgt, sofern ein Befundbericht angefordert wird sowie für jene Fälle, wo sich während der Therapie zeigt, dass der Patient eine Behandlung in einer Spezialeinrichtung benötigt und vom Therapeuten in die Einrichtung zur weiteren Abklärung geschickt wird.	ET23 9,85 €	EA23 8,21 €
Statische Schiene klein (Arbeitszeit inkl. Kontrolltermin durchschnittlich 60 Minuten; nur Schienen ohne Handgelenkseinschluss)	ET31 78,29 €	EA31 68,29 €
Statische Schiene mittel (Arbeitszeit inkl. Kontrolltermin durchschnittlich 90 Minuten; alle Schienen mit Handgelenkseinschluss bis zum Ellbogen)	ET32 114,83 €	EA32 99,83 €
Statische Schiene groß (Arbeitszeit inkl. Kontrolltermin durchschnittlich 120 Minuten; alle Schienen mit Handgelenks- und Ellbogeneinschluss bzw. Schienen mit hohem Arbeitsaufwand)	ET33 167,02 €	EA33 147,02 €
Dynamische Schiene (Arbeitszeit inkl. Kontrolltermin durchschnittlich 180 Minuten)	ET34 221,29 €	EA34 191,29 €

Bezeichnung	Tarif ab 01.04.2021	
	Vertrags- therapeut Pos.-Nr.	angestellter Therapeut Pos.-Nr.
<p>Hausbesuche (vgl. RV § 14 Abs. 1) Verrechenbar nur, wenn dem Erkrankten wegen seines Gesundheitszustandes das Aufsuchen des Ergotherapeuten nicht zugemutet werden kann. Für Hausbesuche bei mehreren Patienten in einer Einrichtung (z.B. in einem Altersheim, in einer Schule, etc.) ist der Hausbesuch und das Kilometergeld nur einmal pro Behandlungstag (bei einem Patienten) verrechenbar. Bei der Planung von mehreren Hausbesuchen bei Patienten mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten sind die Regelungen zum Kilometergeld (kürzeste Gesamtwegstrecke) zu berücksichtigen.</p> <p>Für Hausbesuche ist vor der 1. Folgesitzung eine vorherige Bewilligung des ärztlichen Dienstes der Kasse erforderlich (Anmerkung: Diese Bewilligung wird grundsätzlich mit der Bewilligung für die Therapie erteilt. Falls die Therapie bewilligt aber der Hausbesuch abgelehnt wird, wird dies bei der Bewilligung erkenntlich gemacht.). Dies gilt, sofern Bewilligung nicht gemäß § 15 Abs. 5 ausgesetzt ist.</p> <p>Für Hausbesuche bei mehreren Patienten in Kindergärten und Schulen - diesbezüglich ist eine Zustimmung der ÖGK erforderlich - ist der Hausbesuch und das Kilometergeld ebenfalls nur einmal pro Behandlungstag (d.h. bei einem der Patienten) verrechenbar. In diesen Fällen ist die Bewilligung des ärztlichen Dienstes der Kasse für die Fahrt in den Kindergarten bzw. in die Schule nicht notwendig.</p> <p>Kilometergeld für Hausbesuche (je gefahrene KM) gebührt nur in der Höhe der tatsächlich im Zusammenhang mit dem Hausbesuch zurückgelegten Wegstrecke. Bei zeitlich aufeinanderfolgenden Hausbesuchen bei Patienten mit unterschiedlichen Aufenthaltsorten ist die für die Erreichung der Patienten kürzeste Gesamtwegstrecke zur Berechnung des Kilometergeldes heranzuziehen.</p>	<p>ET41 30,00 €</p>	<p>EA41 25,00 €</p>
		<p>ET42 0,42 €</p>

„Vernetzungstätigkeiten“

(die angeführten Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar)

Bezeichnung	Tarif ab 01.04.2021	
	Vertrags- Therapeut Pos.-Nr.	angestellter Therapeut Pos.-Nr.
<p>Fallbesprechung verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe bzw. Angehörigen eines entsprechenden Fachgewerbes behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist. Die Abrechnung ist mit 20 % der Fälle (=Patientenanzahl je Quartal) limitiert.</p>		
pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	ET61 € 15,00	EA61 € 12,50
pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	ET62 € 30,00	EA62 € 25,00
pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	ET63 € 45,00	EA63 € 37,50
pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	ET64 € 60,00	EA64 € 50,00
<p>Gespräch mit Bezugsperson verrechenbar, wenn die Bezugsperson (z.B. Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen) im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss. Die Abrechnung ist mit 20 % der Fälle (=Patientenanzahl je Quartal) limitiert.</p> <p>Ist der Patient besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten) so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde, sofern die Bewilligung nicht gemäß § 15 Abs. 5 ausgesetzt ist.</p>		
pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	ET71 € 15,00	EA71 € 12,50
pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	ET72 € 30,00	EA72 € 25,00
pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	ET73 € 45,00	EA73 € 37,50

Bezeichnung	Tarif ab 01.04.2021	
	Vertrags- Therapeut Pos.-Nr.	angestellter Therapeut Pos.-Nr.
Helferkonferenz verrechenbar, wenn der gemeinsame fachliche Kontakt von Gesundheits- und Betreuungsberufen (mind. drei verschiedene Professionen) für den Therapieerfolg wesentlich ist. Die Abrechnung ist mit 5 % der Fälle (=Patientenanzahl je Quartal) limitiert.		
pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	ET81 € 60,00	EA81 € 50,00
pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	ET82 € 90,00	EA82 € 75,00

Erläuterungen/Verrechnungsvoraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:

- a) Vorliegen eines komplexen Krankheitsbildes, welches das Zusammenwirken der oben angeführten Beteiligten zur Erzielung eines Therapieerfolges notwendig macht.
- b) Telefonische/Videotechnische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mindestens 15 Minuten gedauert haben.
- c) Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist **keine ärztliche Zuweisung** erforderlich.

Regelung der Tarifvalorisierung:

Der Stundentarif wurde auf Basis (früherer) Kalkulationen so berechnet, dass sichergestellt ist, dass ein freiberuflicher Vertragsergotheapeut unter Berücksichtigung der Praxiskosten im Durchschnitt dasselbe Einkommen erzielt wie ein im öffentlichen Bereich angestellter Ergotherapeut. Der Tarifkatalog wird unter Zugrundelegung dieses Stundensatzes ausgestaltet.

Um zu gewährleisten, dass das Einkommen der freiberuflichen Vertragsergotheapeuten auch zukünftig – im Schnitt – dem der unselbstständigen Ergotherapeuten entspricht, werden die Tarife beginnend ab dem Jahr 2022 jährlich wie folgt valorisiert:

Unter Zugrundelegung des Ansatzes, dass mit den Tarifen die gesamten Praxiskosten (49,8 % des Tarifes) und die Arbeitszeit (50,2 % des Tarifes) abgedeckt werden, wird der Fixkostenanteil mit der Inflationsrate des Jahres 2022 und der Arbeitszeitanteil mit den durchschnittlichen Gehaltsanhebungen im öffentlichen Bereich (öffentlicher Dienst, Sozialversicherung) valorisiert. Die sich auf Grund der Tarifvalorisierung ergebenden Honorarnachzahlungen werden mit der Restzahlung für das 4. Quartal 2022 ausbezahlt.

Für die Jahre ab 2023 erfolgt die Tarifvalorisierung in analoger Weise.

Das Kilometergeld wird laufend an das amtliche Kilometergeld angepasst.

Informationsblatt für Patientinnen und Patienten

Sehr geehrte Patientin!
Sehr geehrter Patient!

Zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufes Ihrer Behandlung ist es notwendig, dass die vereinbarten Termine und Behandlungszeiten exakt eingehalten werden.

Wir ersuchen Sie daher, vereinbarte Termine, die von Ihnen nicht eingehalten werden können, zeitgerecht – also spätestens einen Werktag (24 Stunden) im Voraus – abzusagen.

Bei Absagen, die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die Vertragsergotherapeutin/der Vertragsergotherapeut dazu berechtigt, ein Ausfallshonorar zu verlangen (maximal jenen Betrag, den sie/er mit der ÖGK verrechnen könnte). Eine Erstattung des Ausfallshonorars durch die Österreichische Gesundheitskasse ist nicht möglich.

Ebenso ist es auch wichtig, dass Behandlungen zum vereinbarten Zeitpunkt begonnen werden können – um pünktliches Erscheinen zum vereinbarten Termin bzw. Anwesenheit beim vereinbarten Termin wird daher dringend ersucht.

Die zu Beginn einer Behandlung infolge von verspätetem Erscheinen der Patientin/des Patienten versäumte Zeit kann nicht durch ein Verschieben der Behandlungszeit eingeholt werden – bitte bedenken Sie in diesem Zusammenhang, dass sich verkürzte Behandlungszeiten auch auf den Erfolg der Behandlung negativ auswirken.

Bei wiederholt verspätetem Erscheinen oder wiederholtem Absagen von Terminen ist die Vertragsergotherapeutin/der Vertragsergotherapeut dazu berechtigt, die Fortsetzung der Behandlung abzulehnen.

Wir bitten Sie, diese Hinweise zu beachten und hoffen auf einen guten Erfolg der Behandlung.

(Zur Kenntnis genommen)

Unterschrift der Patientin/des Patienten

